

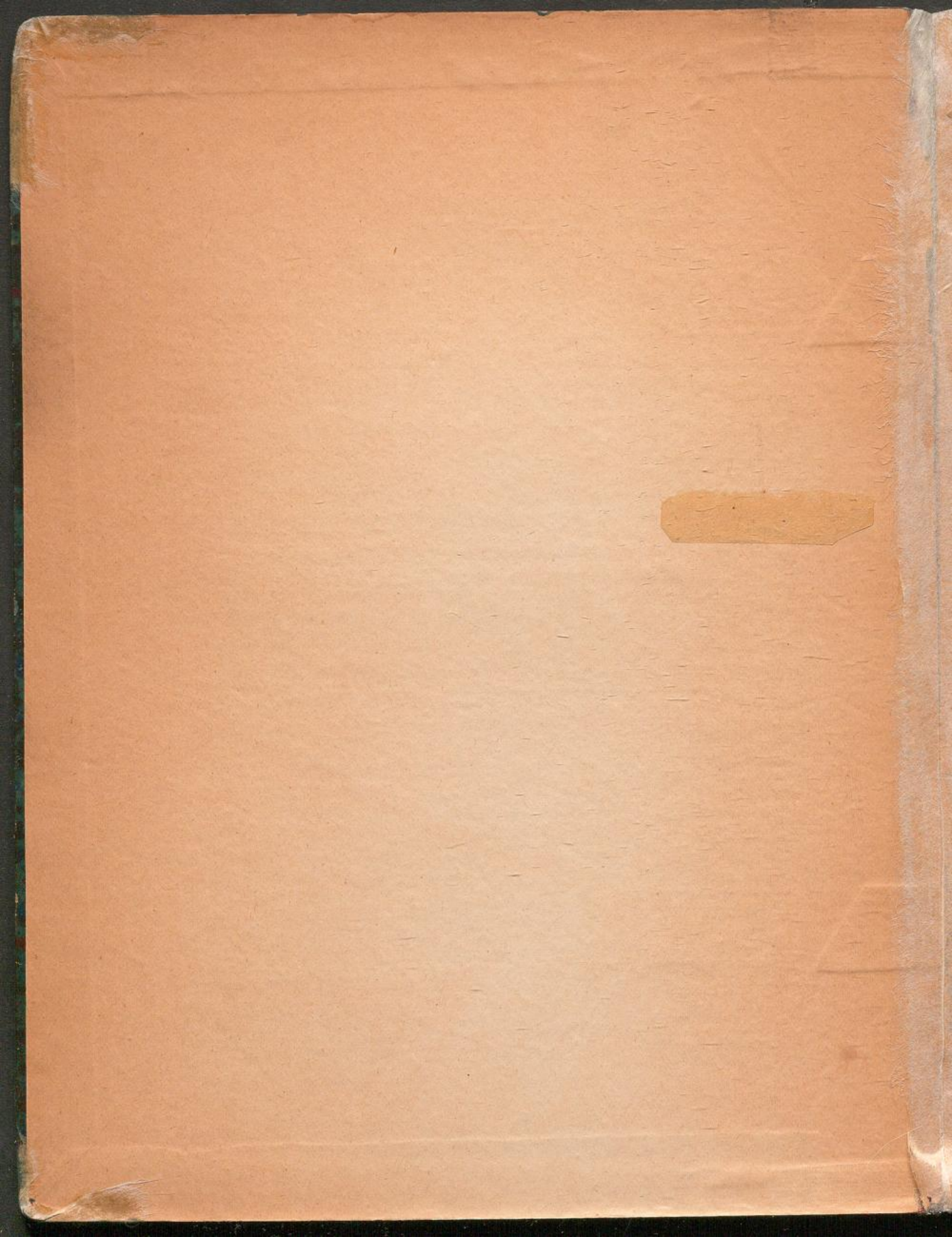
Wienbibliothek im Rathaus

T
A 3108

MA 9 – SD 25 – 072017 – MA 21



K. k. Theresianische
Ritterakademie.
Nachricht.



1. C. 110.

M a c h r i c h t

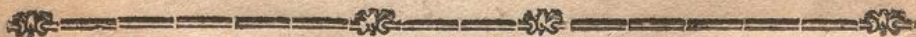
von der

Faisersl. Königl. theresianisch = savoyischen

Ritterakademie

in

W i e n.



W I E N,

bey Joseph Edlen von Kurzbeck, Kaisersl. Königl. Hofbuchdrucker,
Groß- und Buchhändler. 1783.

1848

1848

1848

1848

1848

1848

1848

1848

1848





Seine kais. königl. Majestät haben allergnädigst geruhet zu guter Erziehung des jungen Adels die unter dem großen Namen Marien Theresien stehende, und die von der sel. Frau Herzoginn von Savoyen errichtete und nachher ganz — doch mit Beybehaltung der wesentlichen Absicht der gottseligen herzoglichen Frau Stifterinn — dem kais. allerhöchsten Schutze übergebene Ritterakademie, mit den kais. Ferdinandeischen und Feldmarschall Teuffenbachischen beträchtlichen Stiftungseinkünften zu vermehren, damit nicht allein das Nöthige, sondern zum Ueberflusse auch das Zierliche vorhanden sey, was zu einem adelichen Erziehungs Hause in der kais. Residenzstadt, und unter den Augen des höchsten Landesfürsten selbst, erforderlich ist.

Da allen jenen, welche wünschen sich dieser großen kaiserlichen Gnaden durch Unterbringung ihrer Kinder in diese Stiftungsplätze, theilhaft zu machen, daran gelegen ist, die Verfassung dieser kais. königl. Akademien zu kennen; so hat man nöthig befunden, zu Diensten des Publikums folgende Nachricht zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser verleihen unmittelbar

6 kaiserl. königl.

5 Battaſzecker deutscher Nation

40 Feldmarschall Teuffenbachische

20 kaiserl. Ferdinandeische Stiftungsplätze.

Zu Erhaltung dieser 6 kaiserl. königl. — und 5 Battaſzecker Stiftungsplätze deutscher Nation ist sich an Se. Majestät zu wenden; zu jenen aber der kaiserl. Ferdinandeischen und Feldmarschall Teuffenbachischen Stiftung entweder an Se. Majestät unmittelbar, oder an das Landesgubernium in Mähren, von welchem Bericht und Vorschlag mit Einsendung der Bittschriften aller Anwerber Sr. Majestät vorgelegt wird.

Nebst diesen sind:

6 Schellenburgische Stiftungsplätze, zu deren Erhaltung die Bittschriften bey der Landeshauptmannschaft in Krain einzureichen sind.

5 Battaſzecker Stiftungsplätze ungarischer Nation, um welche bey der königl. ungarischen Hofkanzley einzukommen ist, weil von derselben an Se. Majestät der Vorschlag geschieht.

6 N. De. Landständische, welche von den N. De. Herren Landständen vergeben werden; weswegen an diese Herren Stände die diesfälligen Bittschriften zu stellen sind.

3 Siebenbürgische Stiftungsplätze, um welche bey dem Gubernium in Siebenbürgen einzukommen ist, weil dasselbe durch die Siebenbürgische Hofkanzley den Vorschlag zu Besetzung dieser Stiftungsplätze an Se. Majestät einschickt.

10 Kirchbergische Stiftungsplätze; zu deren Erhaltung die Bittschriften bey den N. De. Landrechten einzureichen sind.

Diesen Bittschriften sowohl an S. M. den Kaiser, als auch an oben erwähnte Stellen, ist jedesmal der Lauffchein des Anwerbers and ein Zeugniß über dessen Sitten, Fähigkeiten, und Verwendung, nebst einem chirurgischen Zeugniße beizulegen; wobey wohl zu bemerken ist, daß Se. Majestät

der Kaiser nicht gestatten, daß vernachlässigte oder unfähige Jugend in diese adeliche Akademie angenommen werde. Zu genauer Erfüllung dieses allerhöchsten landesherrlichen Befehls werden die angenommenen Stifflinge bey dem Eintritt sogleich geprüft, und im Falle befundener allzu großen Vernachlässigung, oder entschiedener Unfähigkeit können sie in dieser k. k. Theresianischen Akademie vermög allerhöchsten Befehls nicht verbleiben.

Obenerwähnte Stiftungen reichen jedem Gestifteten Kost, Wohnung, Holz, Licht, Bedienung, Unterricht in allen Wissenschaften und schönen Künsten, wovon doch die Musik ausgenommen ist, für welche jeder Liebhaber den Meister selbst zu bezahlen hat.

Nebst diesen Vortheilen geben die kaiserl. Ferdinandeische und Zeuzenbachische Stiftungen alle Jahre an verschiedenen Kleidungsstücken, und kleinen Bedürfnissen jedem Gestifteten im Werthe von ungefähr 100 fl.

Die obengedachten 6 kaiserl. königl. Theresianischen Fundatisten erhalten auf Kleidungsnothwendigkeiten jährlich

—	—	150 fl.
Die Schellenburgischen jährlich	—	80 —
Die Battaszecker jährlich	—	150 —
Die Siebenbürgischen jährlich	—	100 —
Die N. D. Landständischen jährlich	—	100 —

Die Kirchbergischen Fundatisten bekommen die nothwendigen Kleidungsstücke von der Stiftungsadministration.

Hey dieser Einrichtung haben folglich die Aeltern nicht vonnöthen, auf ihre Kinder sonderliche Ausgaben zu machen.

Zu Verminderung höherer und unnöthiger Kosten werden die Akademieuniformen, die in einem blauen Kleide und einer rothen Weste, beide mit schmalen silbernen Borten besetzt, bestehen, von dem Hause selbst geliefert, das

von	ein großer mit	—	—	50 fl.
	ein mittler mit	—	—	42 —
	ein kleiner mit	—	—	39 —

50 fr. bezahlt, jede Ausbesserung daran aber unentgeltlich gemacht wird.

In dieser Uniforme und keiner andern Kleidung ist es den Herren Kavallieren dieser kais. königl. Theresianisch = Savoyischen Akademie erlaubt in der Stadt Wien, und allen öffentlichen Orten zu erscheinen; doch steht jedem derselben frey, im Hause und auf dem Lande Kleider nach Belieben zu tragen.

Zu Veruhigung des Publikums werden alle Jahre in jeder Klasse zwei Prüfungen angestellt, wozu Aeltern, Verwandte und künftige Männer geladen werden, welche die Gegenstände und die Respondenten nach eigener Willkühr benennen, damit kein Zweifel übrig bleiben könne, ob die Schüler hinlänglich von ihrem Lehrgegenstande unterrichtet sind. Jünglinge von schwächerem und langsamerem Begriffe werden nicht sogleich für unfähig erklärt, und verlassen, sondern die Akademie pflegt solche von den viel Fähigeren abzusondern und ihnen durch mehrere Sorgfalt, Geduld, und Wachsamkeit nachzuhelfen.

Die Wissenschaften werden in folgender Ordnung gelehret.

In der Theresianischen Akademie wird der Anfang gemacht mit der Religionslehre, mit Lesen und Schreiben in der deutschen, lateinischen und französischen Sprache; mit den Humanitätsklassen, wozu, wie auf allen k. k. Gymnasien, fünf Jahre verwendet werden, drey zum Latein, und zwey zu der Rede- und Dichtkunst; die vorschriftmäßige Lesung der Klassiker, die Kunst Briefe zu schreiben, die Erbbeschreibung, Historie, Alterthumskunde, Fabel und deutsche Dichtkunst wird dabey nicht vernachlässiget; die Rechenkunst wird zu gleicher Zeit solchergestalt betrieben, daß die Jugend ohne Beschwerlichkeit die Buchstabenrechnung und Geometrie mit der Philosophie zugleich anfangen kann.

Den Beschluß der niedern Schulen macht der von der k. k. General = Studiendirektion vorgeschriebene kurze Begriff aller Wissenschaften; auch in den philosophischen Wissenschaften richtet sich diese k. k. Akademie nach der allgemeinen k. k. Studiendirektion.

Im ersten Jahre wird Logik, Metaphysik und Ethik nach Baumister; im zweyten die theoretische und Experimentalphysik nach Vitwald gelehret: der Unterricht in der Mathematik fängt sogleich mit dem ersten Jahre der philosophischen Wissenschaften an.

In das zweyte Jahr dieses Kurses gehört auch die Mechanik, Naturkunde und Landwirthschaft, in so weit die letztere jungen Leuten auf der Studierstube beygebracht werden kann: wenigstens befaßt man sich den Jünglingen zu zeigen, worauf sie eigentlich ihre Aufmerksamkeit zu wenden haben, wenn sie einst zum Besitze eines Landgutes gelangen.

Zu der Lehre der Landwirthschaft ist ein wohleingerichteter ökonomischer Garten, zu der Naturhistorie ein reiches Naturalkabinet, zu der Experimentalphysik sind alle erforderlichen Instrumente, zu der Mechanik die nöthigsten Modelle der Maschinen, zu der Geometrie alle mathematischen Instrumente vorhanden.

Nach vollendeten philosophischen Studien begeben sich die jungen Kavaliere in die anstossende herzoglich Savoyische Akademie, worinn die ganze Rechtsgelchrbarkeit nach allerhöchster Vorschrift in vier Jahre eingetheilet ist: im ersten Jahre werden das Recht der Natur und die Justituten; im zweyten die Digesten, das peinliche, und das allgemeine Staats- und Völkerrecht; im dritten, das geistliche Recht und die deutsche Reichshistorie; im vierten das deutsche Staatsrecht, das Lehenrecht, und die praktischen Rechte vorgetragen. Binnen dieser vier Jahre wird zugleich gelehret

Die Universalhistorie,

Die Bibliographie, und Literargeschichte.

Die Kameral- und Polizeywissenschaften.

Die Kameralrechnung nach der verbesserten Art.

Der deutsche Still.

Der Geschäftstil.

Die Staatenkunde.

=====

Jene aber, welche in diesen nöthigern Wissenschaften einen so glücklichen Fortgang machen, daß ihnen Zeit erübriget, haben Gelegenheit zu erlernen

Die höhere Geometrie.

Die Diplomantik.

Die Zeichnungskunst.

Die Civil- und Militärbaukunst.

Die bildenden Künste.

Die Chemie, wozu eigene Lehrer aufgestellt, und alle Erfodernisse vorhanden sind.

Mit der Erlernung der deutschen, böhmischen, französischen und italienischen Sprache wird zu gleicher Zeit fortgefahret; doch nach eines jeden Alter, Bedürfnis, Fähigkeit.

Die bekannte öffentliche Sarellische nun Theresianische Bibliothek, welche alle Jahre ansehnlich vermehrt wird, besuchen die Philosophen, und Juristen alle Wochen zweymal: der Bibliothekar ist allzeit gegenwärtig, der sie sowohl dort, als in seiner Literargeschichte, die besten Bücher für nun und ihre künftige Lebenszeit wählen lehret.

Das Tanzen, Fechten, und das Reiten auf einer wohlbestellten Reitschule von 50 Pferden, ist so eingetheilt, daß die Studien nichts dabey leiden, die jungen Kavaliere aber in diesen adelichen Übungen gut unterrichtet werden.

Die Zeit der Herbstferien oder sogenannten Vakanzien betreffend, sind die Herren Kavaliere verbunden, vor Vollendung des Schulkurses und ihrer öffentlichen Prüfung sich nicht aus der Akademie zu begeben, und mit Ende Oktobers sicher wieder einzutreffen.

Obshon die Zöglinge dieser Akademie unter beständiger Aufsicht ihrer Präsekten sich befinden, und ihren Religionübungen, Studien und Exercizien in allgemeiner Ordnung abwarten, wovon keiner ohne gute Ursachen befreyet

freyet wird: so genießen Sie doch aller anständigen, der studirenden Jugend die später oder früher die Welt kennen, und in derselben leben muß, zu vergönnten Freyheit.

Sie machen Besuche unter anständiger Begleitung, und nehmen solche an zu allen jenen Zeiten, in welchen Sie von ihren Beschäftigungen frey sind; Niedrige oder sonst bedenkliche Gesellschaft wird ihnen nicht gestattet: sollte ihrer einem gelingen, an einen Ort zu gehen, wozu er von dem Direktor oder in dessen Abwesenheit von dem Vorsteher des Hauses die Erlaubniß nicht verlangt, und erhalten hat, verliert derselbe auf ein ganzes Jahr seine Freyheit auszugehen, und kann um so weniger über allzu große Strenge klagen, als es bey ihm stund, bey Kenntniß dieser unausbleiblichen Folge einer solchen Vermessenheit sich zu enthalten.

In der Stadt und allen öffentlichen Orten müssen sie in ihrer Stadtuniform gekleidet, und wenigstens von einem Akademiebedienten, und nach Umständen von einem Hausoffizier oder Agenten Ihrer Aeltern oder Anverwandten begleitet seyn, oft auch von einem Präsekten nach Umständen des Alters, der Zuverlässigkeit, des Willens der Aeltern, des Ortes und dergleichen mehr; wenn Sie aber ausser der Stadt Wien in ihren eigenen Kleidern, folglich verkennbar ausgehen, müssen sie allemal von einem Akademiepräsekten oder einem von den Aeltern oder Anverwandten ihnen zugegebenen eigenen Aufseher begleitet seyn: in allen anderen Fällen ist hierin die Wachsamkeit, Vorsichtigkeit und Bescheidenheit der Vorsteher die sicherste Regel. Und wenn auch Fehler vorgehen sollten, welche in allen menschlichen Einrichtungen unausweichlich sind; so entstehet daraus der Vortheil, daß durch die vernünftigen Maßregeln der Vorsteher nicht allein diese, so Fehler begehen, sondern auch jene, welche Gelegenheit haben die üblen Folgen der Unbesonnenheit zu betrachten, verbessert und für ihr künftiges Leben vorsichtiger und bescheidener gemacht werden: eine Eigenschaft, welche die Akademie sich bezieht, als eine der nothwendigsten der Jugend beyzubringen.

In dem Hause selbst sind auf allen Gängen Wachen gestellt, damit der leichtsinnigern Jugend kein Unglück begegnen könne.

Die Art dieser vormalß nicht gewöhnlichen mehreren Freyheit bey der studirenden Jugend ist zu Beruhigung des Publikums hier etwas umständlicher, als die übrigen Artikel behandelt worden.

Die Verköstung betreffend, ist solche rein, gesund, und allenthalben gleich, doch so bestellt, daß der Fehler eher im Ueberflusse, als im Mangel bestehen dürfte.

Ein Medikus, der im Hause beständig wohnt, nebst zween anderen aus der Stadt, einem Chirurgo, und einem Krankenwärter, sorget für die erkrankten Kavaliere, für welche große, ganz abgesönderte Krankenzimmer nebst einer wohlbestellten Apothecke im Hause im Falle einer zugestossenen Krankheit zu Diensten sind.

Drey Kavaliere ist immer ein Bedienter zugetheilt, und ein Haushofmeister hat das ganze Livreepersonale unter sich, damit er die Erfüllung ihrer sämmtlichen Schuldigkeiten in Reinlichkeit des Hauses, Verwahrung und Auspugung der Kleidungsstücke der Kavaliere, genauer Bedienung und guter Ordnung unter sich ohne Unterlaß betreibe.

Die Obsorge dieser k. k. Theresiantisch- und k. k. Savoyischen Akademie haben Se. Majestät einem Direktor übergeben, welcher in der Akademie selbst beständig wohnt, und sie mittelst zweener geistlichen Rektoren und einer erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Präsekten leitet.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst erlaubt, daß fernerhin erbländische und fremde Kavaliere gegen Bezahlung ihre Kinder in diese Akademie zur Erziehung schicken können, in welchem Falle sie sich bey dem Direktor anzufragen haben; sie sind dann gleich den gestifteten Akademisten der Hausordnung unterworfen, und genossen mit ihnen alle Vorzüge, Sorge, und Aufmerksamkeit.

=====

Jene, welche sich begnügen unter der Obforge eines Hauspräfecten mit den übrigen gestifteten Kavaliern zu wohnen, bezahlen für Kost, Wohnung, und Unterricht in dem Theresianum 420 fl.; in der Savoyischen Akademie, weil die Waschung von jedem bezahlt werden muß, nur 400 fl.

Wenn daher die Aelttern noch 200 fl. jährlich auf Kleidung, Wäsche und andere kleine Nothwendigkeiten nach der mitgebrachten ersten Einrichtung verwenden; so haben sie keiner weiteren Auslagen nöthig.

Für einen besondern Hofmeister wird bezahlt für Kost, Trunk, Heizung, Beleuchtung, und Einrichtung, Medikus und Arzney 270 fl.; wenn derselbe ein besonderes Zimmer für sich verlangt, 50 fl.; für die Reitschule aber werden noch besonders jährlich bezahlt 100 fl.

Ein solcher besonderer Hofmeister wird von den Aelttern besoldet, auch muß er sich mit seinem eigenen Bettzeuge versehen.

Zu der Reitschule ist niemand verbunden; doch steht es in der Aelttern freyem Willen, ihre Kinder die Reitkunst, auch ehe sie in die Savoyische Akademie übertreten, lernen zu lassen.

Alle diese angeführte Zahlungen sind jedesmal in halbjährigen Fristen vorhinein bey der Akademiekanzley zu entrichten.

Jedem stehet frey auch unter dem Schuljahre auszutreten; hingegen ist es billig, daß drey Monate vor der Audentretung, sie geschehe am Ende oder in der Mitte des Schuljahrs, die ordentliche Auffkündung gemacht werde, widrigenfalls dieses Vierteljahr zu bezahlen ist, weil die Akademie auf alle dteßfällige Kosten gerichtet ist, und sie getragen hat. Diese Bedingung kann auch niemanden schwer fallen, weil jedermann wenigstens 3 Monat vorher die Veranstellungen mit seinen Kindern vorsehen, und dem zufolge auffkünden kann.

Für die neu eintretenden Kavaliere wird der institutmäßige Kostgeldebetrag, wenn der Eintritt in der ersten Hälfte des Monats geschieht, vom 1ten wenn derselbe aber in der zwoten Hälfte einträte, vom halben Monate an gerechnet.

Da übrigens jedem Invalide unverwehrt ist, zu seiner mehreren
Beförderung sich einen eigenen Bedienten zu halten; so darf doch demselben
keine andere als die Akademiestrey angeschafft werden, auch muß für ihn das
bestimmte Monatsgeld à 10 fl. halbjährig vorhinein bey der Akademiekanzley
erleget werden, wo er es zu erheben hat, damit er die Abhängigkeit von der
Akademie desto besser erkenne.

